Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins

vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des

Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 16 (1908)

Heft: 9

Vereinsnachrichten: Bekanntmachung betreffend Abhaltung von Hülfslehrerkursen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Bekanntmachung betreffend Abhaltung von Hülfslehrerkursen.

Im Jahre 1908 sollen wiederum drei Samariter-Hülfslehrerfurse in drei verschiesdenen Landesgegenden gleichzeitig abgehalten werden. Wir machen auf den Inhalt der nachfolgenden "Grundsätze" aufmerksam und ersuchen die Vorstände, dieselben im Schoße ihrer Sektionen bekannt zu geben und zu besprechen, sowie geeignete Mitglieder zum Besuche eines Kurses auszuwählen und uns bis 26. September 1908 anzumelden.

Als Kursorte haben wir Luzern, Korschach und Solothurn in Aussicht genommen.

Die definitive Festsetzung der drei Orte hängt von der Zahl und Art der Anmels dungen ab. Zeit der Abhaltung der Kurse: Zwischen 15. Oktober und 15. Dezember.

Das Unterrichtsprogramm wird den kursleitenden Sektionen und den Teilnehmern rechtzeitig zugestelle werden.

Grundsäße für die Ausbildung Samariterhälfslehrern und -Kälfslehrerinnen

Allgemeines. Bur Förderung des ichweizerischen Samariterwesens veranstaltet der Vorstand des schweizerischen Samariterbundes, wenn das Bedürfnis vorhanden ist, alljährlich in den Wintermonaten drei Samariter-Hülfs= lehrerfurse. Dieselben werden durchgeführt nach einem verbindlichen Regulativ, das vom Vorstand des schweizerischen Samariterbundes zu entwerfen und der Direktion des schwei= zerischen Roten Kreuzes zur Genehmigung vorzulegen ist. Sie werden vom schweizerischen Zentralverein vom Roten Kreuz und dem schweizerischen Samariterbund nach Maßgabe der vorhandenen Mittel finanziell unterstütt. Den beiden Vereinen steht gemeinsam das Aufsichtsrecht über die Durchführung der Rurse zu.

Organisation. Die allgemeine Organisation der Hülfslehrerkurse ist Sache des Zentrals

vorstandes des Samariterbundes. Derselbe nimmt jeweilen dis Ende Juni jeden Jahres Gesuche von Vereinen um Abhaltung von Hülfslehrerfursen entgegen. In tunlicher Berücksichtigung dieser Gesuche und des allegemeinen Bedarses an Hülfslehrern bestimmt der Bundesvorstand im Einverständnis mit der Direktion des Roten Kreuzes, wo und wann die Kurse abzuhalten sind.

Die Leitung jedes einzelnen Kurses wird vom Zentralvorstand des Samariterbundes dem Vorstand eines beteiligten Vereins überstragen, der für die richtige Durchführung verantwortlich ist.

Ort der Abhaltung. Die Kurse sollen an zentral gelegenen Orten abgehalten werden, so daß sie von mehreren Samaritervereinen ohne große Reisekosten beschieft werden können.

Teilnehmerzahl. Die Teilnehmerzahl darf nicht unter 10 und nicht über 15 betragen. Bei einer größern Zahl von Anmeldungen findet die nötige Reduktion durch den Bundesvorstand statt, in gerechter Berücksichtigung aller Verhältnisse.

Anmeldung. Die Anmeldung der Teilsnehmer geschieht ausschließlich durch die Vereinsvorstände, die dafür verantwortlich sind, daß nur solche Leute zu dem Hülfslehrerkurs angemeldet werden, die sich über genügende Vorbildung ausweisen können, die geistige Befähigung und Lehrgeschick besitzen und von denen anzunehmen ist, daß sie nicht nur den Kurs besuchen, sondern nachher als Hülfslehrer längere Zeit erfolgsreich wirken werden.

Kursdauer. Die Dauer eines Kurses besträgt sechs Wochen mit wöchentlich zwei Abenden von $2-2^{1/2}$ Arbeitsstunden.

Unterricht. Der Unterricht umfaßt einen theoretischen und einen praftischen Teil. Der theoretische Unterricht wird in der Regel durch einen ortsansäßigen Arzt, der praftische durch dienstreies Instruktionspersonal der

Sanitätstruppe erteilt. Das Lehrpersonal ist angemessen zu honorieren.

Finanzielles. Die Kurskoften (Salarierung des Lehrpersonals und Vergütung seiner Reises auslagen, Lokal, Heizung, Beleuchtung, Reinisgung, Inserate, Unterrichtsmaterial 20.) werden gedeckt durch:

- a) ein Kursgeld von Fr. 5.— für jeden Teilnehmer, das von den betreffenden Vereinen zu tragen und bei Kursbeginn einzuzahlen ist;
- b) Zuschüffe aus den Zentralkassen des schweizerischen Roten Areuzes und des schweizerischen Samariterbundes.

Das Rechnungswesen der Hülfslehrerkurse wird vom Kassier des schweizerischen Sama-riterbundes geführt.

Schlußprüfung. Den Schluß eines jeden Samariter-Husselschrerfurses bildet eine Prüsfüng, zu der der Vorstand des schweizerischen

Samariterbundes, die Direktion des schweizerischen Roten Kreuzes und die Vorstände der beteiligten Vereine mindestens 14 Tage zum voraus einladen wird. Ueber den Verlauf des Kurses ist am Schluß von der Kursleitung und dem Lehrpersonal gemeinsam an den Vorstand des Samariterbundes ein schriftlicher Vericht zu erstatten. Das Mitgliederverzeichnis samt Absenzenliste und abgeschlossener Kursrechnung ist beizulegen.

Ausweis. Den Teilnehmern, die den Kurs mit Fleiß und Erfolg besucht haben, wird an der Schlußprüfung ein schriftlicher Aussweis ohne Qualifikation übergeben.

Mit Samaritergruß!

Namens des Zenkralvorstandes des schweiz. Samariterbundes, Der Präsident: Der I. Sefretär:

Ed. Michel.

E. Mathus.

Zulammenzug

des dem schweizerischen Roten Kreuz für den Kriegsfall zur Verfügung stehenden Krankenpflegepersonals vom 1. Juni 1908 bis 31. Mai 1909.

| Anstalt | Teifende Ihnvester Mobilmach.= Tag | | | Ober- Schwester Wobilmach.= Tag | | | Operations- Schwester Wobilmachungs- Tag | | | Schwester | | | Tag | | | Cotal dispo: nibel |
|-------------------------------------------------------|---------------------------------------------|----|----|------------------------------------------|----|----|---------------------------------------------------|----|----|-----------|-----|-----|-----|-----|-----|--------------------------|
| ¥ | 5 | 10 | 20 | 5 | 10 | 20 | 5 | 10 | 20 | 5. | 10 | 20 | 5 | 10 | 20 | |
| Rot = A reu3 = Bilegerinnenich. Bern | 1 | 1 | 1 | 12 | 10 | 6 | | 1 | 2 | 27 | 27 | 25 | 40 | 39 | 34 | 113 |
| malades, Laujanne Institut der Schwestern vom | 19 | 12 | 7 | 13 | 22 | 3 | 36 | 21 | 1 | 47 | 29 | 3 | 115 | 84 | 14 | 213 |
| | 13 | 12 | 7 | 19 | 19 | 11 | 15 | 16 | .9 | 61 | 58 | 34 | 108 | 105 | 61 | 274 |
| mit Frauenspital Zürich . Schwesternhaus vom Noten | 1 | | | 5 | 12 | 5 | 2 | 1 | | 22 | 91 | 66 | 30 | 104 | 71 | 205 |
| Kreuz, Fluntern (Zürich) | _ | 3 | 3 | | 7 | 5 | | 2 | 3 | _ | 17 | 12 | _ | 29 | 23 | 52 |
| | 34 | 28 | 18 | 49 | 70 | 30 | 53 | 41 | 15 | 157 | 222 | 140 | 293 | 361 | 203 | 857 |

Für das Borjahr betrug die Bahl der disponibeln Schwestern: 736.